

Die Statuten der
Holcim AG
Zug/ZG/Schweiz

1. Juni 2023

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Unter der Firma Holcim AG (Holcim Ltd) (Holcim S.A.) besteht eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht von unbestimmter Dauer mit Sitz in Zug (Kanton Zug, Schweiz).

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzierungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Baumaterialindustrie und anderer mit ihr in Beziehung stehender Industrien.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. Aktienkapital

Artikel 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'158'249'212.

Es ist eingeteilt in 579'124'606 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien im Nennwert von je CHF 2.-.

Im Zug der Kapitalerhöhung vom 10. Juli 2015 übernimmt die Gesellschaft von der UBS AG 252'230'673 Aktien der Lafarge S.A. mit einem Nennwert von EUR 4 je Aktie im Gesamtwert von CHF 16'242'394'137.75. Als Gegenleistung erhält die UBS AG 227'007'605 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.- von der Gesellschaft.

Im Zug der Kapitalerhöhung vom 4. August 2015 übernimmt die Gesellschaft von der UBS AG 25'901'191 Aktien der Lafarge S.A. mit einem Nennwert von EUR 4 je Aktie im Gesamtwert von CHF 1'568'835'078. Als Gegenleistung erhält die UBS AG 23'311'071 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.- von der Gesellschaft.

Im Zug der Kapitalerhöhung vom 21. Oktober 2015 übernimmt die Gesellschaft von der UBS AG, im Namen und auf Rechnung der verbleibenden Lafarge S.A. Aktionäre handelnd, die im Rahmen des Squeeze-out Verfahrens mit Aktien der Gesellschaft abgefunden werden, 670'663 Aktien der Lafarge

S.A. mit einem Nennwert von EUR 4 je Aktie im Gesamtwert von CHF 34'097'148.80. Als Gegenleistung erhält die UBS AG 633'776 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.- von der Gesellschaft.

Artikel 3 bis

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 1'422'350 voll zu liberierende Namenaktien im Nennwert von je CHF 2.- um höchstens CHF 2'844'700 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Wandel- und/oder Optionsanleihen zum Zwecke der Festübernahme durch ein Konsortium mit anschliessender Platzierung im Publikum im betreffenden Zeitpunkt, insbesondere hinsichtlich der Emissionskonditionen, als die für die Gesellschaft geeignete Emissionsform erscheint, oder wenn die Wandel- und/oder Optionsanleihe im Zusammenhang mit der Übernahme oder der Finanzierung einer Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden soll.

Für Wandel- und/oder Optionsanleihen, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt folgendes:

- a) Wandelrechte dürfen höchstens während 20 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Anleihe ausübbar sein.
- b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu marktüblichen Konditionen zu emittieren. Der Wandel- bzw. Optionspreis muss mindestens dem Durchschnitt der letztbezahlten Börsenkurse der Namenaktien an der Schweizer Börse während der 5 Tage, die der Festlegung der definitiven Emissionskonditionen für die jeweiligen Wandel- bzw. Optionsanleihe vorangehen, entsprechen.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Art. 5 dieser Statuten.

Artikel 4

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden, als Wertrechte nach Art. 973c oder 973d OR oder als Bucheffekten im Sinn des Bucheffektengesetzes ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser

Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift zweier zeichnungsberechtigter Personen, von denen mindestens eine Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Die Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Artikel 5

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen (bei juristischen Personen die Firma) und Kontaktdaten (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Namenaktien nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich die Erklärungen gemäss Absatz 3 abgeben (die "Nominees"), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des betroffenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch rückwirkend auf das Datum des Eintrags streichen, wenn die Eintragung durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurde. Der betroffene Aktionär oder Nominee muss über die Streichung sofort orientiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der Bestimmungen in diesem Art. 5 notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nominee-Regelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben delegieren.

Artikel 6

Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben.

III. Organe

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Artikel 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung dieser Statuten sowie die Beschlussfassung über die Fusion und Auflösung der Gesellschaft;
2. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

4. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 23 dieser Statuten;
7. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder die der Verwaltungsrat (vorbehältlich von Art. 716a OR) oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.

Artikel 9

Jede mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktie hat eine Stimme. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder (mittels schriftlicher Vollmacht) durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten für die Teilnahme und die Vertretung an der Generalversammlung und legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen fest.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Hält ein Aktionär mehrere Aktien, kann er sich nur durch eine Person vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Artikel 10

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien und die Zahl der anwesenden Aktionäre; sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, vorbehältlich der speziellen Bestimmung von Art. 704 Abs. 1 OR und den anderen

Bestimmungen dieser Statuten. Für die Bestimmung der vertretenen Stimmen werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

In Ergänzung zu Art. 704 Abs. 1 OR kann die Generalversammlung folgende Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte zugestimmt hat:

- a) Aufhebung der Beschränkung von Art. 5 dieser Statuten;
- b) Wegbedingung der Angebotspflicht (Art. 125 Abs. 4 FinfraG);
- c) Änderung oder Abschaffung dieses Absatzes.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens über den zwanzigsten Teil des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangt wird.

Aktionäre, die über Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags oder der Anträge einzureichen.

Artikel 12

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung in der gemäss Art. 31 dieser Statuten vorgesehenen Form. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können ausserdem in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zur Generalversammlung eingeladen werden.

In der Einladung zur Generalversammlung sind bekanntzugeben:

- 1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
- 2. die Verhandlungsgegenstände;

3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sowie der Bericht über die nichtfinanziellen Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Artikel 12a

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte ausschliesslich auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 13

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident (oder der amtsältere Vizepräsident, falls zwei Vizepräsidenten gewählt sind), ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine vom Verwaltungsrat bezeichnete Person. Hat der Verwaltungsrat keinen Vertreter bezeichnet, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der Generalversammlung bezeichnet. Er muss nicht Aktionär sein. Die Stimmzähler werden vom Vorsitzenden bezeichnet; sie müssen ebenfalls nicht Aktionäre sein.

Das Protokoll hält fest:

1. Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;
2. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
3. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
4. in der Generalversammlung gestellte Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. von den Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

B) Der Verwaltungsrat

Artikel 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden einzeln für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 15

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee durch die Generalversammlung konstituiert sich der

Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vize-Präsidenten wählen. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär zu sein braucht.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich oder per E-Mail oder einer anderen Art der elektronischen Übermittlung und unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Präsident des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident (oder der amtsältere Vizepräsident für den Fall, dass zwei Vizepräsidenten im Amt sind) oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates hat den Vorsitz an den Sitzungen.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Das Kriterium der Anwesenheit ist erfüllt, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates simultan (z.B. durch Telefon, Video, Internet/Intranet oder mit anderen technischen Hilfsmitteln) kommunizieren können. Für Feststellungen betreffend eine bereits durchgeführte Kapitalveränderung oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals und die diesbezügliche Statutenänderung ist kein Präsenzquorum erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst, mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, für welche die Organisations- oder weitere Reglemente der Gesellschaft ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit (oder einer qualifizierten Mehrheit, falls Organisations- oder weitere Reglemente der Gesellschaft dies verlangen) der Mitglieder des Verwaltungsrates zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 17

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die durch Gesetz, Statuten, Organisations- oder weitere Reglemente nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten sind.

Er ist insbesondere verpflichtet:

1. die Oberleitung der Gesellschaft wahrzunehmen und die dafür notwendigen Weisungen zu erteilen.;

2. den Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung), den Vergütungsbericht, den Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR sowie gegebenenfalls weitere gesetzlich vorgeschriebene Berichte zu erstellen und den Revisionsbericht und die Berichte der Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse entgegenzunehmen und die Quartalsberichte zu genehmigen.;
3. die Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.;
4. die Organisation der Gesellschaft festzulegen.;
5. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung festzulegen.;
6. die mit der Geschäftsführung und mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen zu ernennen und abzurufen.;
7. die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Organisations- oder weitere Reglemente, Richtlinien und Weisungen zu beaufsichtigen.;
8. über die Veränderung des Aktienkapitals zu beschliessen, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, Kapitalveränderungen festzustellen, den Kapitalerhöhungsbericht zu erstellen und die entsprechenden Statutenänderungen vorzunehmen (inkl. Löschungen);
9. ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen und im Falle der Überschuldung den Richter zu benachrichtigen.

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden.

Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz, nach den gesetzlichen Vorschriften ausgestellt, der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und samt dem schriftlichen oder elektronischen Geschäftsbericht der Generalversammlung vorgelegt werden.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einem Ausschuss aus seiner Mitte oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Er ist diesfalls befugt, Ausschusssatzungen zu erstellen, und er sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat ist überdies befugt, die Geschäftsführung nach Massgabe von Organisations- oder weiteren Reglementen ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte (Geschäftsleitung) zu übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht, sowie die Art der Zeichnung.

Artikel 19

Als Gegenleistung für die ihnen obliegenden Pflichten und Verantwortlichkeiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrates ausser der Vergütung ihrer Auslagen jährlich eine von den Geschäftsergebnissen unabhängige feste Entschädigung. Die Festsetzung dieser festen Entschädigung fällt in die Kompetenz des Verwaltungsrates und muss durch die Generalversammlung gemäss Art. 23 dieser Statuten genehmigt werden.

Spezielle Dienstleistungen einzelner Mitglieder, besonders auch die Tätigkeit etwaiger Geschäftsführer oder speziell zur Aufsicht des Geschäfts delegierter Mitglieder des Verwaltungsrates, können durch den Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss Art. 23 dieser Statuten angemessen honoriert werden.

C) Das Nomination Compensation & Governance Committee

Artikel 20

Das Nomination, Compensation & Governance Committee besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind wieder wählbar. Bei Vakanzen im Nomination, Compensation & Governance Committee kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ersatzmitglieder für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bezeichnen.

Vorbehältlich des anwendbaren Rechts konstituiert sich das Nomination, Compensation & Governance Committee selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Nomination, Compensation & Governance Committee. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Nomination, Compensation & Governance Committee.

Artikel 21

Das Nomination, Compensation & Governance Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Es kann dem Verwaltungsrat Anträge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Organisationsreglement oder in einer Ausschusssatzung fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung das Nomination, Compensation & Governance Committee dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung (mit oder ohne Einbezug des Präsidenten des Verwaltungsrates) unterbreitet, und für welche Funktionen das Nomination, Compensation & Governance Committee selbst im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Nomination, Compensation & Governance Committee weitere Aufgaben zuweisen.

D) Die Revisionsstelle

Artikel 22

Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen.

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer eines Geschäftsjahrs gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 23

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

1. die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag der Vergütung oder maximale Teilbeträge der Vergütung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge der Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung ausgerichtet werden.

Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vor.

Artikel 24

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des letzten genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 25

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen Vergütung. Zusätzlich kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung bezahlt werden, welche vom Ergebnis der Gesellschaft und dem Erreichen gewisser Leistungswerte abhängig ist.

Die Leistungswerte können individuelle Ziele, Ziele der Gesellschaft oder von Teilen davon, des Konzerns oder Ziele in Bezug auf den Markt, andere Gesellschaften oder vergleichbare Richtgrössen unter Berücksichtigung der Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers umfassen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an dieses delegiert, das Nomination, Compensation & Governance Committee legen das relative Gewicht dieser Leistungswerte und die entsprechenden Zielwerte fest.

Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien oder anderen Leistungen ausgerichtet werden; die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann zusätzlich in der Form von Optionen, ähnlichen Finanzinstrumenten oder in Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an dieses delegiert, das Nomination, Compensation & Governance Committee legen Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits-

oder Mandatsvertrages Vesting- und Ausübungsbedingungen beschleunigt, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 26

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf 50% der letzten Gesamtjahresvergütung, und in jedem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre, eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Artikel 27

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1 und 2 dieses Artikels:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

- b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- c) Mandate in Vereinen, wohltätigen Organisationen, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen und anderen ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in Bezug auf Gesellschaften, die direkt oder indirekt von derselben Person oder derselben Gesellschaft kontrolliert werden oder die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, oder Mandate, die auf Anweisung einer solchen Person oder Gesellschaft angenommen wurden, sind als ein Mandat zu zählen.

VII. Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

Artikel 28

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Aufstellung der Bilanz und die Berechnung des Bilanzgewinns erfolgt nach den Grundsätzen des schweizerischen Obligationenrechtes.

Artikel 29

Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Jahresgewinn fallen vorab 5 Prozent an die gesetzliche Gewinnreserve, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht hat.

Vom Rest wird zunächst eine Dividende von 5 Prozent auf das Aktienkapital ausgerichtet.

Im Übrigen steht der Bilanzgewinn, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften betreffend Reservenbildung, zur Verfügung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann weitere Reserven schaffen.

Artikel 30

Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren von ihrer Fälligkeit an nicht bezogen worden sind, fallen an die Gesellschaft und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

VIII. Diverses

Artikel 31

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Artikel 32

Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

Das Verfahren bei der Liquidation wird, soweit das Gesetz nichts anderes verfügt, durch die Generalversammlung bestimmt.

Zug, 1. Juni 2023

Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Rechtsanwältin Martina Kim, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, bescheinigt, dass diese Statuten, umfassend 17 Seiten, an der heutigen Verwaltungsratssitzung der Holcim AG (Holcim Ltd, Holcim SA) mit Sitz in Zug, vorlagen und der einstimmig genehmigten Fassung entsprechen.

Zug, 1. Juni 2023

Die Urkundsperson